

Rsa
Vorab per Fax

xxx
z. Hd. der Geschäftsführung
xxx
xxx

TRNV 0300-008/02 RP/DS

Wien, am 10.07.2002

Bescheid

Spruch

Gemäß § 83 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz BGBl. I Nr. 100/1997 idgF. (TKG) iVm. § 7 lit. E Z 3.4 1. Absatz, 2. Fall der Anlage 2 zur Nummerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/1997 (NVO) wird die xxx aufgefordert, die in ihrem Telekommunikationsnetz betriebene Auswahlkennzahl xxx im Zugangskennzahlenbereich 118 (Rufnummernbereich für Telefonauskunftsdienste) bis spätestens Freitag 12. Juli 2002, 12:00 Uhr Ortszeit abzuschalten.

Begründung

Mit Bescheid vom xxx wurde der xxx die Auswahlkennzahl xxx hinter der Zugangskennzahl 118 zur Erbringung eines Telefonauskunftsdienstes zugeteilt. Im Spruch dieses Bescheides findet sich unter anderem auch die Definition eines Telefonauskunftsdienstes wie er sich aus § 7 NVO iVm lit. E Z 3.3 der Anlage 2 der NVO - vorletzter Satz ergibt.

Die Regulierungsbehörde hat nun im Zuge einer Überprüfung der bestimmungsgemäßen Nutzung der Auswahlkennzahl festgestellt, dass diese widerrechtlich verwendet wird. Dies deshalb, da zwar zum Schein ein Telefonauskunftsdienst entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angeboten wird, jedoch offen sichtbar im Vordergrund stehend Telefonerotikdienstleistungen erbracht werden, in denen eine Weitervermittlung zu Erotikhotlines durchgeführt wird. Die Vordergründigkeit der Erotikdienstleistungen unter gegenständlicher Auswahlkennzahl ist insbesondere Werbeinseraten zu entnehmen, welche in ihrer Aufmachung und dem Stil nach wie Werbungen für Telefonerotikhotlines geschaltet

werden und daher bei anrufenden Kunden eindeutig die Erwartungshaltung auslösen, Telefonerotikdienstleistungen und keine Teilnehmerauskunft unter gegenständlicher Nummer zu erhalten. Dies wird weiters insbesondere dadurch untermauert, als diese Inserate die Textierung „Keine 0930-Rechnung!“ enthalten, wodurch ersichtlich wird, dass offensichtlich eine Umgehung des Rufnummernbereiches „(0)930“ und der dort anzusiedelnden Dienste erreicht werden soll. Kontrollanrufe der Regulierungsbehörde am 04.07. und 05.07.2002 haben diesen Eindruck verstärkt und bestätigt. Im Rahmen der Stellungnahme vom 08.07.2002 seitens Ihres Unternehmens wurde zwar erklärt, dass eine Überprüfung seitens xxx ergeben habe, dass Teilnehmerdaten beauskunftet würden und es sich daher um einen zweckgewidmeten Teilnehmerauskunftsdienst handle. Der Stellungnahme der Firma xxx vom 09.07.2002 ist zu entnehmen, dass ausschließlich eine Teilnehmerauskunft betrieben würde.

Die seitens der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH durchgeführten Überprüfungen sind jedoch aus den oben angeführten Gründen zu einem anderen Ergebnis gelangt.

Auch wenn seitens der Firma xxx Tarifansagen des zu vermittelnden Dienstes erfolgen, so ist unbeschadet dieser Tatsache davon auszugehen, dass der Rufnummernbereich „118“ in seiner Zielsetzung Teilnehmerauskünften vorbehalten ist. Erotikhotlines sind ausschließlich im Rufnummernbereich „(0)930“ zu erbringen. Eine Bewerbung und Erbringung von Telefonerotikdienstleistungen im Rufnummernbereich „118“ ist nicht zulässig, da der Rufnummernbereich „118“ dem öffentlichen Interesse vorbehalten ist. Bei dem gegenständlichen von der Firma xxx erbrachten Dienst kann jedoch keinesfalls ernsthaft davon ausgegangen werden, dass es sich tatsächlich um einen Auskunftsdienst im öffentlichen Interesse handelt.

Die Zuteilung der Auswahlkennzahl xxx gilt durch die widerrechtliche Verwendung daher gemäß § 7 NVO iVm lit. E Z 3.4 erster Satz 2. Fall der Anlage 2 zur NVO als widerrufen. Der weitere Betrieb dieser Rufnummer hat im Falle des Widerrufs der Zuteilung daher zu unterbleiben.

Gemäß § 7 NVO iVm lit. E Z 3.3 letzter Absatz der Anlage 2 zur NVO hat die Regulierungsbehörde die bestimmungsgemäße Nutzung der Auswahlkennzahl für Telefonauskunftsdienste zu überprüfen. Als Regulierungsbehörde ist die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zuständig (§ 109 TKG).

Gemäß § 83 Abs. 3 TKG kann die Regulierungsbehörde Anordnungen zur Durchführung der Ihr auf Grund internationaler Vorschriften und auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Rechte und Pflichten treffen.

Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen war der vorliegende Bescheid zu erlassen.

Die Frist bis zum 12.07.2002 wurde seitens der Regulierungsbehörde als angemessen angesehen, um die erforderlichen technischen Arbeiten vornehmen zu können.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig (siehe Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 28.11.2001, B 2271/00).

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Es ist jeweils eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten.

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-Gesellschaft mit
beschränkter Haftung

i.V. Dr. Wolfgang Feiel
Leiter Abteilung Recht

Ergeht in Abschrift an:
xxx
xxx